

**Gesetzentwurf**  
**der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**

**Gesetz zur Aufhebung des Enteignungsgesetzes für die "BAYER-Kohlenmonoxid-Pipeline"**

**A Problem**

Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.3.2006 (GV NRW S. 130 f.) ermöglicht Enteignungen. Das Gesetz ist aber nur dann wirksam und verfassungsgemäß, wenn es sich mit dem höherrangigen Grundrecht auf Eigentum vereinbaren lässt. Artikel 14 Grundgesetz schützt das Eigentum als Grundrecht. Enteignungen sind nach Art. 14 Abs. 3 GG nur „zum Wohle der Allgemeinheit“ zulässig.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Trassennutzung mit der seiner Zeit geplanten Propylen-Leitung hatte der Landtag NRW am 21. März 2006 einen Gesetz-Entwurf der Landesregierung über die „Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen“ (Drs. 14/909) verabschiedet.

Eine umfassende rechtliche Überprüfung des Gesetzes hat ergeben, dass das vom Landtag beschlossene Gesetz für den Bau der Rohrleitung nicht verfassungsgemäß ist.

Demnach bleibt das Gesetz in mehrfacher Hinsicht hinter den Anforderungen zurück, die das Bundesverfassungsgericht für Enteignungsgesetze aus Art. 14 Abs. 1 und 3 GG aufgestellt hat. Für den Gesetzgeber ist es daher geboten, entsprechend gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen.

**B Lösung**

Das Gesetz soll aufgehoben werden.

**C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Keine.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Selbstverwaltung wird gestärkt, da gerade auf Grundlage des Gesetzes eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt ist.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und private Haushalte**

Private Haushalte sind bisher durch das jetzt aufzuhebende gültige Enteignungs-Gesetz zum einen durch finanzielle nachteilige Auswirkungen durch Enteignung betroffen, aber auch durch mögliche Wertverluste aufgrund der Nähe der Kohlenmonoxid-Pipeline. Diese negativen finanziellen Auswirkungen werden durch dieses Gesetz wieder zugunsten der privaten Haushalte korrigiert.

## **Gesetz**

### **zur Aufhebung des Enteignungsgesetzes für die BAYER-Kohlenmonoxid-Pipeline**

#### **§ 1**

Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21. März 2006 (GV.NRW 2006 S. 130) wird aufgehoben.

#### **§ 2**

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A Allgemein**

Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.3.2006 (GV NRW S. 130 f.) ermöglicht Enteignungen. Das Gesetz ist aber nur dann wirksam und verfassungsgemäß, wenn es sich mit dem höherrangigen Grundrecht auf Eigentum vereinbaren lässt. Artikel 14 Grundgesetz schützt das Eigentum als Grundrecht. Enteignungen sind nach Art. 14 Abs. 3 GG nur „zum Wohle der Allgemeinheit“ zulässig.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Trassennutzung mit der seiner Zeit geplanten Propylen-Leitung hatte der Landtag NRW am 21. März 2006 einen Gesetz-Entwurf der Landesregierung über die „Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen“ (Drs. 14/909) verabschiedet..

Eine umfassende rechtliche Überprüfung des Gesetzes hat ergeben, dass das vom Landtag beschlossene Gesetz für den Bau der Rohrleitung nicht verfassungsgemäß ist. Für den Gesetzgeber ist es daher geboten, entsprechend gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen.

### **Einzelbegründung**

#### **Zu § 1:**

Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21. März 2006 (GV.NRW 2006 S. 130) wird aufgehoben, da das Gesetz in mehrfacher Hinsicht nicht die Anforderungen erfüllt, die das Bundesverfassungsgericht für Enteignungsgesetze aus Art. 14 Abs. 1 und 3 GG aufgestellt hat. Prägend ist vor allem die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.1987 – 1 BvR 1046/85 – im Hinblick auf Enteignungen, die der Fa. Daimler-Benz AG den Bau einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge ermöglichen sollten (BVerfGE 74, 264 - „Boxberg“).

Im Einzelnen sind dies:

1. Das Rohrleitungsgesetz ist (im Hinblick auf die Enteignungszwecke und im Hinblick auf den Verlauf der Leitung) nicht hinreichend bestimmt.

2. Dem Gesetz liegt keine abwägende Bewertung der widerstreitenden Interessen und Belange zugrunde. Die gebotene enteignungsrechtliche Gesamtabwägung hat weder der Gesetzgeber selbst vorgenommen noch hat er in dem Gesetz Vorgaben für eine

sachgerechte Bewertung der widerstreitenden Interessen durch die Verwaltung formuliert.

3. Das Rohrleitungsgesetz weist nicht die von Verfassungswegen erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherung des auf die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen zielenden Enteignungszwecks auf.

4. Weil das Gesetz somit die Grundrechte der von der Rohrleitung betroffenen Grundstückseigentümer aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt, ist es nicht verfassungsgemäß.

**Zu § 2: In-Kraft-Treten**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Sylvia Löhrmann

Johannes Remmel

Monika Düker

und Fraktion